

Merkblatt

über die Zuteilung, Verwendung und Nachweisführung der roten Kennzeichen

1. Antragstellung und Zuteilung

Rote Kennzeichen können auf formlosen schriftlichen Antrag zum einen an zuverlässige Kfz-Hersteller, Kfz-Teilehersteller, Kfz-Händler und Kfz-Werkstätten (sogenannte „rote 06'er-Kennzeichen“) oder an Oldtimerbesitzer (sog. „rote 07'er-Kennzeichen“) nach dem Ermessen der Behörde zugeteilt werden.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Zuteilung erfolgt befristet und widerruflich. Der Antrag auf Zuteilung ist bei der für den Firmensitz, dem Sitz der Betriebsniederlassung oder dem Hauptwohnsitz des Antragstellers zuständigen Zulassungsbehörde zu stellen.

Notwendige Unterlagen:

- formloser schriftlicher Antrag mit Begründung für Bedarf
- Der Antragsteller und ggf. die verantwortliche(n) Person(en) haben jeweils ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart „O“, Verwendungszweck „rotes Kennzeichen“) bei deren Wohnsitzgemeinde zu beantragen.
- für die verantwortliche Person ist ein Auszug aus dem Verkehrszentralregister vom Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg erforderlich.
- Firmen und sonstige juristische Personen haben die Gewerbeanmeldung und ggf. einen vollständigen, aktuellen Handelsregisterauszug vorzulegen.
- Elektronische **Versicherungsbestätigung eVB** - gültig **für rote Kennzeichen** (§§ 16, 17 FZV) Anlage 11 Nr. 1 zu § 23 FZV.

2. Verwendung

Zugewiesene rote 06'er-Kennzeichen können zu Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten, rote Oldtimerkennzeichen zu Fahrten im Zusammenhang mit Oldtimerveranstaltungen, zu Probe-, Überführungs- und Wartungsfahrten verwendet werden.

Prüfungsfahrten sind Fahrten zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüferingenieur einer anerkannten Überwachungsorganisation, einschließlich der Hin- und Rückfahrt zum Prüfungsort.

Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Fahrzeugen. Mit Einführung der FZV hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ausdrücklich darauf hin gewiesen, dass reine Fahrten zur Anregung der Kauflust keine Probefahrten sind, solche Fahrten sind seit dem 1. März 2007 mit roten Kennzeichen nicht mehr zulässig.

Überführungsfahrten sind Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort.

Fahrten im Zusammenhang mit Oldtimerveranstaltungen sind Fahrten bei Veranstaltungen, die der Darstellung von Oldtimerfahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, einschließlich der An- und Abfahrten zu diesen Veranstaltungen.

Wartungsfahrten sind Fahrten zum Zwecke der Reparatur und Wartung der Oldtimer-Fahrzeuge. Fahrzeuge, die den Bau- und Betriebsvorschriften nicht entsprechen, dürfen nur überführt und erprobt werden, wenn eine gültige Ausnahmegenehmigung vorliegt und der Zulassungsbehörde der ggf. geforderte besondere Versicherungsschutz nachgewiesen ist.

Die bestimmungsgemäße Verwendung ist - soweit nicht andere Vorschriften dem entgegen stehen - auch an Sonn- und Feiertagen möglich.

Verboten sind ausgesprochene **Nutz-** und **Zweckfahrten** (z. B. Fahrten von und zur Arbeitsstelle, reine Ausflugsfahrten, Einkaufsfahrten etc.) und **Fahrten gegen Vergütung**.

Rote Kennzeichen für Krafträder dürfen nur an Krafträdern verwendet werden. Es ist jedoch zulässig, rote Kennzeichen für andere Fahrzeuge (höchste Steuerstufe) an allen Fahrzeugen zu verwenden, die bestimmungsgemäß rote Kennzeichen führen dürfen. Die roten Kennzeichenschilder brauchen am Fahrzeug nicht fest angebracht sein, jedoch müssen andere am Fahrzeug vorhandene Kennzeichen verdeckt werden. Jedes Fahrzeug - ausgenommen Krafträder und Anhänger - muss mit zwei Schildern (je eines vorne und hinten) versehen sein. Es ist also unzulässig und strafbar, dieselbe Nummer vorne am ersten und hinten am zweiten Fahrzeug anzubringen. Kennzeichenschilder müssen so angebracht sein, dass sie gegen Loslösen oder Verlust gesichert und jederzeit einsehbar sind.

3. Fahrzeugscheinheft oder besonderer Fahrzeugschein

Für jedes rote Kennzeichen für Kfz-Hersteller, Werkstätten und Händler („06'er-Kennzeichen“) wird ein Fahrzeugscheinheft zugeteilt, dessen Gültigkeit befristet ist.

Für jedes Fahrzeug, das mit einem roten Kennzeichen verwendet werden soll, ist in dem zu dem Kennzeichen gehörenden Fahrzeugscheinheft **vor Antritt der 1. Fahrt** eine gesonderte Seite (=Fahrzeugschein) **vollständig** auszufüllen und zu unterschreiben.

Die in dem Fahrzeugschein eingetragenen technischen Daten müssen mit dem verwendeten Fahrzeug übereinstimmen. Die Fahrzeugscheine müssen in **dauerhafter Schrift** (Tinte, Kugelschreiber oder Tintenstift) ausgefüllt und unterschrieben sein (radieren ist nicht zulässig). Es ist nicht gestattet, das Fahrzeugscheinheft im voraus zu unterschreiben. Ein in einem Fahrzeugschein eingetragenes Fahrzeug kann während der Gültigkeitsdauer des Fahrzeugscheinheftes wiederholt mit dem zugeteilten roten Kennzeichen benützt werden, ohne dass ein neuer Fahrzeugschein ausgefüllt werden muss.

Jede Fahrt mit den zugeteilten roten Kennzeichen ist sowohl im Fahrzeugscheinheft als auch im einem Fahrtennachweisheft vollständig einzutragen.

Ein neues Fahrzeugscheinheft wird nur ausgegeben, wenn das bisherige vollgeschrieben oder die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist. Vollgeschriebene, abgelaufene und nicht mehr verwendete Kraftfahrzeugscheinhefte sind bei der Zulassungsbehörde einzuliefern. Bei Beantragung eines neuen Fahrzeugscheinheftes ist der Zulassungsbehörde auch das Fahrtennachweisheft zur Überprüfung mit vorzulegen.

Bei roten Oldtimerkennzeichen erhält der Kennzeicheninhaber für jedes Fahrzeug einen besonderen (roten) Fahrzeugschein. Das jeweilige Fahrzeug darf erst mit dem Oldtimerkennzeichen in Betrieb gesetzt werden, wenn es bei der Zulassungsbehörde erfasst und der zugehörige besondere Fahrzeugschein vom Kennzeicheninhaber unterschrieben wurde.

Bei jeder Fahrt mit dem roten Kennzeichen ist das Fahrzeugscheinheft bzw. der besondere Fahrzeugschein mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

4. Fahrtennachweisliste

Für jedes zugeteilte rote Kennzeichen ist ein eigenes Fahrtennachweisheft zu führen, in die jede durchgeführte Fahrt eingetragen werden muss.

Das Fahrtennachweisheft **muss** folgende **Angaben** enthalten:

Lfd. Nr.	Tag und Uhrzeit der Fahrt	Benutztes Fahrzeug	Fahrstrecke Ausgangspunkt – wichtige Orte an der Strecke – Fahrtziel – Endpunkt	Fahrzeugschein	Fahrzeugführer
	Datum	Art Hersteller			Name
	Beginn Ende	Fahrzeug-Ident.-Nr.			Anschrift
	Datum	Art Hersteller			Name
	Beginn Ende	Fahrzeug-Ident.-Nr.			Anschrift

Werden mit einem Fahrzeug, für das bereits ein Fahrzeugschein ausgefertigt ist, wiederholt Fahrten durchgeführt, muss jede einzelne Fahrt erneut in das Fahrtennachweisheft eingetragen werden. Der Nachweis ist gem. § 16 Abs.3 FZV ein Jahr lang aufzubewahren.

5. Auslandsfahrten

Fahrten mit roten Kennzeichen sind innerhalb der EU möglich, wenn der Zielstaat dies zulässt. Es empfiehlt sich daher, vor Antritt der Fahrt Informationen über alle Staaten die befahren werden sollen bezüglich der Verwendung solcher Kennzeichen einzuholen. Eine Aufstellung in welchen Staaten und unter welchen Voraussetzungen solche Fahrten zulässig sind ist derzeit leider nicht verfügbar, die Bestimmungen sind auch einem ständigen Wandel unterworfen, aktuelle Auskunft kann nur die jeweilige Auslandsvertretung des betroffenen Landes geben. In vielen nicht EU-Staaten werden deutsche rote Kennzeichen nicht anerkannt, dies kann bis zur (dauerhaften) Beschlagnahme des verwendeten Kraftfahrzeugs führen. Nähere Auskünfte erteilen zum Teil die Auslandsvertretungen (Botschaft, Konsulat) des jeweiligen Staates. Auslandsfahrten mit roten Kennzeichen sind nur zulässig, wenn die Fahrt mit dem jeweiligen Fahrzeug in Deutschland beginnt.

6. Sorgfaltspflicht

Die zugeteilten roten Kennzeichen und Fahrzeugscheinhefte bzw. besonderen Fahrzeugscheine müssen so aufbewahrt werden, dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind. Dem Inhaber des roten Kennzeichens obliegt die Verantwortung für die vorschriftsmäßige Verwendung, für die ordnungsgemäße Führung des Fahrzeugscheinheftes und des Fahrtennachweises, sowie für den einwandfreien Zustand der Kennzeichenschilder und der Stempelplaketten. Er darf die Kennzeichen nicht ohne Zustimmung der Zulassungsstelle an Dritte zu deren freien Verfügung weitergeben.

7. Verlust roter Kennzeichen oder Fahrzeugscheinhefte/besonderer Fahrzeugscheine

Der Verlust eines roten Kennzeichens oder eines Fahrzeugscheinheftes bzw. eines besonderen Fahrzeugscheines ist der Zulassungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Wurde das Kennzeichen verloren, sind mit der Anzeige das Fahrzeugscheinheft/die besonderen Fahrzeugscheine, das Fahrtennachweisheft und ggf. das noch vorhandene Kennzeichen, bei Verlust des Fahrzeugscheinheftes oder eines besonderen Fahrzeugscheines, das Fahrtennachweisheft, vorzulegen.

Wurde ein rotes Kennzeichen entwendet, ist zudem die Diebstahlsanzeige bei der Polizei mit vorzulegen.

Die steuerliche Abmeldung des roten Kennzeichens, die Umkennzeichnung oder die Ersatzdokumentaustellung erfolgt durch die Zulassungsbehörde mit dem Tage, an dem die Verlusterklärung und die dazu erforderlichen Unterlagen bei ihr vorgelegt werden.

8. Missbrauch und Überwachung

Als zuständige Verwaltungsbehörde hat die Zulassungsbehörde zu überwachen, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung von roten Kennzeichen eingehalten werden. Sie ist befugt, jederzeit unvermutete Prüfungen beim Kennzeicheninhaber (z.B. in dessen Betrieb) durchzuführen. Kennzeichen, Fahrzeugscheinheft/besondere Fahrzeugscheine und Fahrtennachweise sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen. Bei Firmen ist das Fahrtennachweisheft während der üblichen Geschäftszeiten **am Betriebssitz** aufzubewahren.

Der Missbrauch der roten Kennzeichen wird als Straftat, die nicht ordnungsgemäße Führung des Fahrzeugscheinheftes und des Fahrtennachweisheftes als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Bei Verstößen und Missbrauch kann die Zuteilung der roten Kennzeichen jederzeit widerrufen werden. Eine Neuzuteilung kann ausgeschlossen werden.

9. Kraftfahrzeugsteuer und Kfz-Haftpflichtversicherung

Während der gesamten Dauer der Kennzeichen-Zuteilung besteht Versicherungs- und Steuerpflicht. Der bei Antragstellung nachgewiesene Versicherungsschutz ist ständig aufrecht zu erhalten. Bei Beendigung des Versicherungsschutzes sind der Zulassungsbehörde unverzüglich die Kennzeichen, das Fahrzeugscheinheft/die besonderen Fahrzeugscheine und das Fahrtennachweisheft vorzulegen. Beim Wechsel der Versicherungsgesellschaft ist für einen lückenlosen Nachweis über das Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung durch unverzügliche Vorlage einer an den letzten Versicherungsschutz anschließenden Versicherungsbestätigung zu sorgen.

Bei **Verstößen** gegen die gesetzlichen Bestimmungen werden **Maßnahmen** durch die Zulassungsbehörde eingeleitet, die bis zum **Entzug** der Zuteilung des roten Kennzeichen führen können!

10. Verlängerung der roten Kennzeichen

Vor Ablauf der Zuteilungsfrist kann das rote Kennzeichen mit Vorlage von Fahrzeugscheinheft/besonderen Fahrzeugscheinen und Fahrtennachweisheft sowie einer neuen Versicherungsbestätigung bei der Zulassungsbehörde verlängert werden.

Für Fragen steht Ihnen das Team der Zulassungsstelle Altenkirchen gerne zur Verfügung!

Kreisverwaltung Altenkirchen

Zulassungsstelle Altenkirchen

Rathausstraße 12

57610 Altenkirchen

Tel: 02681/812360

Fax: 02681/2380

E-Mail: wolfgang.lanvermann@kreis-ak.de